

Gesellschaftsrecht

BGH: Leichter Rückzug von der Börse

Neue Fassung des Emittentenleitfadens

Neues Notarkostenrecht

Rechtzeitiger Widerspruch gegen Hauptversammlungsbeschluss

Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers in zweigliedriger GmbH

BGH: Leichter Rückzug von der Börse

(BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2013 – Az.: II ZB 26/12)

Mit einem kürzlich veröffentlichten Beschluss (II ZB 26/12 vom 8. Oktober 2013) hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung, wonach bei regulärem Delisting ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich ist und den Aktionären ein Pflichtangebot über den Kauf ihrer Aktien zu unterbreiten ist, aufgegeben. Bei Widerruf der Zulassung der Aktie zum Handel im regulierten Markt auf Antrag der Gesellschaft haben die Aktionäre keinen Anspruch auf eine Barabfindung.

Sachverhalt

Die Antragsteller des zugrunde liegenden Verfahrens sind Aktionäre der Antragsgegnerin, einer AG. Durch Ad hoc-Mitteilung vom 11. Februar 2011 gab die AG den vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossenen Wechsel vom regulierten Markt der Börse Berlin in den Entry-Standard des Freiverkehrs (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse bekannt. Nach Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung am 16. Februar 2011 wurden die Aktien der AG in den Entry-Standard einbezogen. Die Aktionäre haben ohne Erfolg in den Vorinstanzen ein Spruchverfahren zur Festsetzung einer angemessenen Barabfindung beantragt. Der BGH hat die Rechtsbeschwerden der Antragsteller zurückgewiesen.

Die Entscheidung des BGH

Der BGH ging im bekannten „Macrotron-Urteil“ vom 25. November 2002 (II ZR 133/01) mit Blick auf den Schutz der Minderheitsaktionäre davon aus, dass das reguläre Delisting nach § 39 Abs. 2 Börsengesetz zu gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Minderheitsaktionäre führt. Die Verkehrsfähigkeit der Aktie sei durch das Delisting beeinträchtigt; dadurch sei das Grundrecht auf Eigentum nach Artikel 14 Grundgesetz verletzt. Ein Beschluss der Hauptversammlung sowie ein Pflichtangebot an die Aktionäre waren nach dem Macrotron-Urteil daher grundsätzlich erforderlich. Das Pflichtangebot wurde nach dieser Entscheidung bisher im Spruchverfahren überprüft.

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings am 11. Juli 2012 (1 BvR 3142/07; 1 BvR 1569/08) entschieden, dass der Widerruf der Börsenzulassung für den regulierten Markt die Eigentums-

garantie nicht verletzt, weil mit dem Delisting nicht in die Substanz des Anteilseigentums eingegriffen werde. Das Delisting beeinträchtigt nicht die rechtliche Verkehrsfähigkeit, sondern nur die grundgesetzlich nicht geschützte tatsächliche Verkehrsfähigkeit.

Damit war der bisherigen Rechtsprechung des BGH die Grundlage entzogen. Nach dem nun vorliegenden Beschluss des BGH wird der Schutz der Anleger beim Delisting, d. h. beim vollständigen Rückzug von der Börse, oder dem Wechsel in ein anderes Börsensegment, wie bei dem dem Beschluss vom 8. Oktober 2013 zugrunde liegenden Wechsel vom regulierten Markt in den Freiverkehr (sogenanntes Downgrading), ausreichend durch § 39 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz gewährleistet. Diese Bestimmung sieht vor, dass der Widerruf der Zulassung im regulierten Markt dem Schutz der Anleger nicht widersprechen darf. Weil die Börsenordnungen häufig bestimmen, dass den Anlegern bis zur Wirksamkeit des Delistings genügend Zeit verbleiben muss, um ihre Anteile am Markt zu verkaufen, wenn kein Abfindungsangebot übermittelt wird, und sich in der Praxis auch nicht feststellen lässt, dass bereits die Ankündigung des Delistings zu einem Kursverlust führt, ist dem Anleger in der Regel ein Verkauf der Aktie ohne wirtschaftliche Nachteile noch möglich. Auch bei einem Wechsel vom regulierten Markt einer kleinen Börse – deren Börsenordnung von sofortiger Wirksamkeit des Delistings ohne Kaufangebot ausgeht – in den Freiverkehr wird nach Ansicht des BGH der Schutz der Anleger ausreichend gewährleistet, weil sich nicht feststellen lässt, dass der Kurswert in Folge eines solchen Wechsels sinkt. Im Übrigen werde der in § 39 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz geforderte Schutz der Anleger ausreichend durch börsenaufsichtsrechtliche Mittel gewährleistet, die der Anleger auch wirksam in Anspruch nehmen kann.

Auswirkungen für die Praxis

Im Ergebnis führt die Entscheidung des BGH zu einer deutlichen Erleichterung des Delistings, weil die Entscheidung über das Delisting von Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft allein, ohne Beschluss der Hauptversammlung, getroffen werden kann und es keines Pflichtangebotes mehr bedarf.

Künftig wegen Delistings anhängig gemachte Spruchverfahren werden daher voraussichtlich als unzulässig zurückgewiesen; derzeit noch anhängige Spruchverfahren wegen Delistings werden voraussichtlich als unzulässig abgewiesen, wenn nicht das Gericht in den Fällen, in denen tatsächlich ein Pflichtangebot unterbreitet wurde, auf Vertrauensschutz abstellt.

Autor: Prof. Dr. Notker Polley, Düsseldorf

Neue Fassung des Emittentenleitfadens

Am 8. November 2013 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die vierte Fassung des von ihr herausgegebenen Emittentenleitfadens veröffentlicht. Die letzte Fassung stammte aus dem Jahr 2009. Der Emittentenleitfaden dient den Kapitalmarktbeteiligten als wesentliche Orientierungshilfe für die Anwendung kapitalmarktrechtlicher Vorschriften und erläutert die Verwaltungspraxis der BaFin. Der Veröffentlichung der neuen Fassung vorausgegangen war die Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs des Emittentenleitfadens im April 2013. Das Konsultationsverfahren wurde Ende Mai 2013 abgeschlossen. Grund für die Überarbeitung des Emittentenleitfadens war insbesondere das Inkrafttreten des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes (AnsFuG) im Februar 2012, des Risikobegrenzungsgesetzes (RisikoBegrG) von 2008 sowie ein Urteil des Bundesgerichtshofs zur Zurechnung zwischen einfachen Wertpapierdarlehen und Ketten-Wertpapierdarlehen. Außerdem passte die BaFin den Emittentenleitfaden an das AIFM-Umsetzungsgesetz an, durch das im Juli 2013 das Kapitalanlagegesetzbuch eingeführt wurde.

Die wesentlichen Änderungen des Emittentenleitfadens beziehen sich auf die Kapitel VIII (Informationen über bedeutende Stimmrechte) und IX (Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren §§ 30a – 30e WpHG).

Einzelheiten

In der Überarbeitung des Kapitel VIII stellt die BaFin bzgl. der Person des Meldepflichtigen im Sinne des **§ 21 WpHG** klar, dass nur der „wahre“ Inhaber des mit der Aktie verbundenen Stimmrechts mitteilungspflichtig ist, sofern nicht der Legitimationsaktionär das Stimmrecht aufgrund eigenen Ermessens ausüben kann. Die BaFin wendet sich somit gegen das kontrovers diskutierte Urteil des OLG Köln vom 6. Juni 2012 (18 U 240/11), das eine Mitteilungspflicht auch des sogenannten Legitimationsaktionärs bejaht hat.

Weiterhin ergänzte die BaFin ihre Ausführung zur Zurechnung von Stimmrechten nach **§ 22 WpHG** im Rahmen des sogenannten acting in concert bzgl. der Zurechnung von Stimmrechten von Tochterunternehmen, Personenhandelsgesellschaften

und der GmbH & Co. KG. Bei der Zurechnung gibt die BaFin ihre bisherige Differenzierung zwischen einfacher Wertpapierleihe und Kettenwertpapierleihe aufgrund des dazu ergangenen Urteils des Bundesgerichtshofs vom 16. März 2009 (II ZR 302/06) auf.

Hinsichtlich des **§ 25a WpHG** nimmt die BaFin, in Ergänzung zu dem zu dieser Norm schon vorher veröffentlichten Fragenkatalog, zu den diesen Paragraphen unterliegenden (Finanz-)Instrumenten Stellung. Der durch das AnsFuG neu in das WpHG eingefügte § 25a lässt bereits die Erwerbsmöglichkeit von mit Stimmrechten verbundenen Aktien für die Begründung einer Mitteilungspflicht ausreichen. Dies soll einem sogenannten „Anschleichen“, d.h. dem unbemerkten Aufbau großer Stimmrechtspositionen, wie in den Fällen Schaeffler/Continental oder SKion/SGL Carbon geschehen, entgegenwirken. Nach Auffassung der BaFin sind neben den gesetzlichen Regelbeispielen auch Aktienkörbe, gewerbliche Pfandrechte, Indizes, unechte Pensionsgeschäfte, Irrevocables und Put-Optionen mit Barausgleich (Finanz-)Instrumente im Sinne des § 25a WpHG. Absichtserklärungen, wie ein Letter of Intend oder ein Memorandum of Understanding, und Gesellschaftervereinbarungen können, je nach Ausgestaltung, im Einzelfall einen mitteilungspflichtigen Tatbestand nach § 25a WpHG darstellen. Bzgl. § 25 WpHG weist die BaFin klarstellend darauf hin, dass auch Termin-, Wertpapierdarlehensgeschäfte und Repo-Geschäfte zu den „sonstigen“ Instrumenten im Sinne dieser Vorschrift zählen und somit mitteilungspflichtig sind. Wandelanleihen sollen hingegen grundsätzlich weder einer Mitteilungspflicht nach § 25 WpHG noch einer Mitteilungspflicht nach § 25a WpHG unterliegen.

Die weiteren Änderungen im Kapitel VIII des Emittentenleitfadens betreffen vornehmlich die Ergänzung von Ausführungen zu Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit Investmentvermögen aufgrund des in Kraft tretens des KAGB.

Die Änderungen in Kapitel IX des Emittentenleitfadens hinsichtlich notwendiger Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren enthalten nunmehr Beispiele aus der Praxis, die verdeutlichen sollen, wie Emittenten die Gesamtzahl der Aktien oder Stimmrechte in der Einladung der Aktionäre zur Hauptversammlung angeben müssen, da die BaFin in der Vergangenheit immer wieder diesbezügliche Fehler festgestellt hatte. Zudem präzisierte die BaFin ihre Erläuterungen zu den Veröffentlichungspflichten, die die Ausgabe neuer Aktien und die Vereinbarung beziehungsweise Ausübung von Bezugs- und anderen Rechten betreffen.

Fazit

Die Klarstellungen im überarbeiteten Emittentenleitfaden zu den Offenlegungspflichten von Stimmrechten, insbesondere nach § 25a WpHG dürften neben dem bereits von der BaFin veröffentlichten Fragen- und Antwortenkatalog erste Anhaltspunkte für den praktischen Umgang mit dieser Norm geben. In zahlreichen Fällen wird aber aufgrund der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen eine rechtliche Unsicherheit verbleiben, die durch entsprechende rechtszeitige Beratung und ggfs. in Absprache mit der BaFin im Vorfeld geklärt werden sollte.

Autor: Dr. Sven Labudda, Hamburg

Neues Notarkostenrecht

Transaktionen und Umstrukturierungen bedürfen oft der notariellen Beurkundung oder Beglaubigung. Hierfür fallen gesetzlich festgesetzte Gebühren an. Durch das „Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG)“, das am 1. August 2013 in Kraft getreten ist, haben sich zum Teil erhebliche Veränderungen bei den Notarkosten ergeben.

Die Notarkosten sind nunmehr im „Gerichts- und Notarkostengesetz (**GNotKG**)“ geregelt, das die frühere „Kostenordnung“ ablöst. Grundsätzlich führt das neue Recht (erstmal seit 1987) zu höheren Gebühren. Da die Notarkosten nicht verhandelbar sind, also die gesetzlichen Gebühren weder über- noch unterschritten werden dürfen und da auch an dem Beurkundungszwang für eine Vielzahl von gesellschaftsrechtlichen Vorgängen nichts zu ändern ist, ist es umso wichtiger, sich mit diesen Änderungen im Kostenrecht auseinanderzusetzen. Ausgehend von folgendem Fall werden vier Änderungen des Kostenrechts exemplarisch dargestellt:

*Die Y-Maschinenbau-GmbH (Alleingeschafter: X-GmbH) soll an die Z-Ltd. mit Sitz in London verkauft werden, zum Kaufpreis von EUR 30 Mio. Die Urkunde wurde auf Englisch erstellt, sie enthält die Wahl deutschen Rechts. „Closing“ soll nach Vorliegen aller Vollzugsbedingungen, insbesondere kartellrechtlicher Freigabe und Zahlung des Kaufpreises, eintreten. Die Abtretung der GmbH-Anteile steht also unter aufschiebenden Bedingungen. **Abwandlung:** X-GmbH und Z-Ltd. sind Schwes-tergesellschaften.*

Beurkundung in fremder Sprache

Gerade im Transaktionsbereich sind häufig nicht nur deutsche Parteien an der Beurkundung beteiligt. Oft ist es dann gewünscht – und auch in der Regel unproblematisch – dass in einer Fremdsprache, derer der Notar mächtig ist, beurkundet wird, im Beispielsfall auf Englisch.

Das neue **GNotKG** sieht in **Nr. 26001** des Kostenverzeichnisses vor, dass für die Beurkundung in einer fremden Sprache eine Zusatzgebühr in Höhe von 30% der Verfahrensgebühr anfällt. Vor diesem Hintergrund, auf den der Notar hinzuweisen hat, sollten die Parteien überlegen, ob die Beurkundung in der Fremdsprache wirklich erforderlich ist. Die an der Beurkundung beteiligten Personen müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Für die ausländische Partei im Beispielsfall mag es daher ein Vorteil sein, sich von einem deutschsprachigen Vertreter bei der Beurkundung vertreten zu lassen und für englischsprachige

Entscheidungsträger beim Käufer bzw. bei Finanzierungsinstituten in London eine einzugschriftliche Übersetzung zu erstellen. Die Übersetzungskosten werden in aller Regel deutlich niedriger sein als die Notargebühr. Diese beliefe sich für den Anteilskauf- und übertragungsvertrag im **Beispielsfall** (Kaufpreis EUR 30 Mio., daraus eine Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 45.970,00, davon 30%) auf **EUR 13.791,00** netto mehr als bei einer Beurkundung auf Deutsch. Eine weitere Alternative könnte darin bestehen, dass in der notariellen Urkunde ausdrücklich klargelegt wird, dass die in einer separaten Spalte der Urkunde abgedruckte englischsprachige Übersetzung nicht vom Notar stammt, dieser für die Richtigkeit keine Verantwortung übernimmt und ausschließlich der deutsche Text beurkundet worden ist.

Rechtswahlklausel

Regelmäßig ist in größeren Vertragswerken eine Rechtswahlklausel zugunsten deutschen Rechts vorgesehen. Das neue **GNotKG** sieht für die Beurkundung einer Rechtswahl in **§§ 111 Nr. 4, 104 Abs. 3** eine Erhöhung des Geschäftswerts um 30% vor. Vor diesem Hintergrund wird zu prüfen sein, ob die Rechtswahl im konkreten Fall überhaupt notwendig ist. Denn die Kostenregelung gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes und der herrschender Meinung auch dann, wenn die Rechtswahl „deklaratorisch“ wäre, also das Recht gewählt wird, das auch nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts von Gesetzes wegen gelten würde.

Im **Beispielsfall** ist zwar ein ausländischer Käufer beteiligt, indes wird ein deutsches Unternehmen von einem deutschen Verkäufer durch einen in Deutschland beurkundeten Vertrag veräußert. Auf die Übertragung von GmbH-Anteilen wird auch das (als Teil des deutschen Rechts grds. anzuwendende) UN-Kaufrecht für Waren keine Anwendung finden, dessen Abschluss oft Gegenstand von Rechtswahlklauseln ist.

Ob man in dieser Situation mit dem Argument „sicher ist sicher“ eine Rechtswahlklausel aufnimmt, ist von der Partei, die die Kosten dafür tragen soll, abzuwägen. Im **Beispielsfall** würden sich die zusätzlichen Kosten für die Rechtswahlklausel auf **EUR 2.160,00** (Geschäftswert der Urkunde EUR 30 Mio., davon 30%: EUR 9,0 Mio., damit Gesamtgeschäftswert EUR 39 Mio. statt EUR 30 Mio., und daraus 2,0 Gebühren) netto belaufen.

Betreuungsgebühr

Im **Beispielsfall** darf der Notar die neue Gesellschafterliste, die dann die Z-Ltd. als Alleingesellschafter ausweist, erst beim Register einreichen, wenn die „Closing“-Bedingungen eingetreten sind. Deren Vorliegen muss der Notar prüfen. Hierfür fällt eine Gebühr in Höhe von 0,5 der Verfahrensgebühr an, also bei einem Kaufpreis und damit Gegenstandswert von EUR 30 Mio. eine 0,5-Gebühr von **EUR 11.492,00**.

Solche Bedingungen, insbesondere die kartellrechtliche „Freigabe“ und die Kaufpreiszahlung, sind indes notwendig (Vollzugsverbot) bzw. unter fremden Dritten wie im **Beispielsfall** zur Absicherung des Verkäufers geboten. Aber bei konzerninternen Geschäften (**Abwandlung** des Falles) ist zu überprüfen, ob man mit aufschiebenden Bedingungen arbeiten muss. Ist dies nicht notwendig, so kann man hier durch Abweichung von „üblichen“ Mustern, also durch Vereinbarung des sofortigen Anteilsübergangs, eine halbe Gebühr sparen.

Konzernprivileg

In der **Abwandlung** des Falles werden die GmbH-Anteile auf die Schwestergesellschaft übertragen, also konzernintern. Da zudem die Y-GmbH nicht nur vermögensverwaltend, sondern operativ tätig ist, greift hier § 107 Abs. 2 GNotKG: statt bis zu EUR 60 Mio. wie nach der früheren Kostenordnung ist nun nur ein Wert von maximal 10 Mio. EUR anzusetzen (statt des Kaufpreises von EUR 30 Mio.). Nach neuem Recht beträgt die 2,0fache Gebühr für die Beurkundung daher EUR 22.770,00 netto statt der früheren 20/10-Gebühr aus EUR 30 Mio. Diese belief sich auf EUR 45.970,00, also **EUR 23.200,00** mehr als nach neuem Recht.

Bei unternehmensinternen Anteilsübertragungen können sich also durchaus erhebliche Vergünstigungen ergeben.

Zusammenfassung

Die obigen – vereinfachenden – Beispiele zeigen, dass das neue Kostenrecht viele Änderungen mit sich bringt, die es erforderlich machen, über gewohnte „Muster“ neu nachzudenken. Jede noch so „übliche“ Transaktion oder Umstrukturierung, aber auch einfache Vorgänge wie Handelsregisteranmeldungen, können nach neuem Kostenrecht sowohl zu Kostensteigerungen als auch zu Vergünstigungen führen.

Autoren: Dr. Arnd Becker, Dr. Cédric Müller, LL.M. (Bristol), Essen

Rechtzeitiger Widerspruch gegen Hauptversammlungsbeschluss

(OLG Stuttgart, Hinweisbeschluss vom 17. Juni 2013 – Az.: 20 U 2/13)

Das OLG Stuttgart hat sich als Berufungsinstanz mit der Frage auseinandergesetzt, bis zu welchem Zeitpunkt Aktionäre bei einer Vollversammlung (Universalversammlung) einen Widerspruch gemäß § 121 Abs. 6, 2. Halbsatz AktG gegen einen Hauptversammlungsbeschluss erklären können. Bei Abhaltung einer Vollversammlung gelten gemäß § 121 Abs. 6, 1. Halbsatz AktG formale Erleichterungen im Hinblick auf die Einberufung der Hauptversammlung, welche u.a. die Pflichten zur Bekanntmachung von Beschlussgegenständen zur Tagesordnung betreffen. Sofern bei einer Vollversammlung die Aktionäre nicht gemäß § 121 Abs. 6, 2. Halbsatz AktG rechtzeitig widersprechen, sind sämtliche entsprechenden Verstöße gegen Einberufungsformalia überwunden und die betroffenen Beschlussgegenstände in Bezug auf diese Mängel unanfechtbar.

In dem vom OLG Stuttgart zu beurteilenden Fall wurde im Rahmen einer Vollversammlung ein Beschluss über eine Sonderprüfung gefasst. Nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses erklärte der Vorstand der Aktiengesellschaft, der zugleich Aktionär war, den Widerspruch gemäß § 121 Abs. 6, 2. Halbsatz AktG gegen das Beschlussergebnis mit der Begründung, dass keine ordnungsgemäße, rechtzeitige Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes in der Tagesordnung vorgelegen habe. Zugleich berief er sich darauf, dass das Beschlussergebnis absehbar war und sein Schweigen vor der Beschlussfassung nicht als Zustimmung zur Aufnahme eines nicht ordnungsgemäß angekündigten Beschlussantrags gewertet werden könne.

Das OLG Stuttgart bestätigt in seinem Hinweisbeschluss das erstinstanzliche, abweisende Urteil und hält fest, dass ein Widerspruch gemäß § 121 Abs. 6, 2. Halbsatz AktG nur bis zur Verkündung des Beschlussergebnisses erklärt werden kann. Ein nach der Verkündung des Beschlussergebnisses erhobener

Widerspruch beseitigt die heilende Wirkung des § 121 Abs. 6, 1. Halbsatz AktG nicht mehr, sodass entsprechende Verstöße gegen Einberufungsmängel im Hinblick auf den Beschlussgegenstand dann nicht mehr gerügt werden können. Ob und inwieweit ein Schweigen vor oder während der Beschlussfassung als entscheidungserheblich gewertet werden kann, ist ebenso unerheblich wie die Frage, ob das Beschlussergebnis aus Sicht der Aktionäre bereits vor der Beschlussfassung absehbar bzw. wahrscheinlich war.

Die Aktionäre können also bei einer Vollversammlung nicht ein Beschlussergebnis abwarten und sodann einen Widerspruch gemäß § 121 Abs. 6, 2. Halbsatz AktG wegen Verstößen gegen Einberufungsvorschriften erklären. Soweit sie sich auf entsprechende Einberufungsmängel, wie die nicht ordnungsgemäße Ankündigung von Beschlussgegenständen, berufen wollen, müssen sie vor Verkündung des Beschlussergebnisses widersprechen, ansonsten tritt die Heilungsfunktion des § 121 Abs. 6, 1. Halbsatz AktG ein. Die Möglichkeit, einen Widerspruch nach § 121 Abs. 6, 2. Halbsatz AktG einzulegen, ist insoweit zeitlich eingeschränkt gegenüber der Erklärung des allgemeinen, zur Anfechtung nach § 245 AktG berechtigenden Widerspruchs bei Hauptversammlungen, der während der gesamten Dauer der Hauptversammlung erhoben werden kann (BGH II ZR 152/06).

Darüber hinaus sollte bei Widersprüchen im Sinne von § 121 Abs. 6, 2. Halbsatz AktG zu deren Wirksamkeit beachtet werden, dass diese gegenüber dem Versammlungsleiter der Vollversammlung erklärt werden und in die Niederschrift der Hauptversammlung aufzunehmen sind.

Autor: Andreas Hecker, LL.M. oec., Düsseldorf

Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers in zweigliedriger GmbH

(OLG Stuttgart, Hinweisbeschluss vom 13. Mai 2013 – Az.: 14 U 12/13)

Streitigkeiten in der Zwei-Personen-GmbH führen oft zu besonderen rechtlichen Herausforderungen. Vielfach entstehen Blockadesituationen, die sich mit dem herkömmlichen juristischen Handwerkszeug nicht auflösen lassen. Das OLG Stuttgart hatte sich mit dem Antrag eines Minderheitsgesellschafters auf Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer zweigliedrigen GmbH sowie der Kündigung des Geschäftsführeransetzungsvertrags jeweils aus wichtigem Grund zu befassen. Die Beschlussanträge wurden mit der Stimme des Gesellschafter-Geschäftsführers als Mehrheitsgesellschafter abgelehnt. Nachfolgend wurde mit der Stimme des Gesellschafter-Geschäftsführers aufgrund Fehlverhaltens des Minderheitsgesellschafters die zwangsweise Abtretung von dessen Geschäftsanteil beschlossen. Die hiergegen gerichteten Anfechtungs- sowie Beschlussfeststellungsklagen des Minderheitsgesellschafters wurden vom Gericht sämtlich als unbegründet angesehen.

In der zweigliedrigen GmbH seien – so das OLG Stuttgart – strenge Anforderungen an die Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers zu stellen. Einen wichtigen Grund hat das Gericht verneint, weil bereits keine Pflichtverletzung vorlag oder jedenfalls die tatsächlich festgestellten Pflichtverletzungen für sich genommen nicht besonders ins Gewicht fielen.

Wegen des Fehlens eines wichtigen Grundes sei auch die Feststellung, dass der Beschlussantrag des Minderheitsgesellschafters abgelehnt wurde, nicht mit der Anfechtungsklage angreifbar. Denn selbst wenn man der Ansicht folge, dass der zur Abberufung gestellte Gesellschafter-Geschäftsführer insoweit stets einem Stimmrechtsausschluss unterliegt, sei die Beschlussfeststellung zutreffend, da aufgrund des fehlenden wichtigen Grundes die Zustimmung des Minderheitsgesellschafters als treuwidrig zu qualifizieren und daher unwirksam sei.

Demnach sei überhaupt keine wirksame Stimme abgegeben und kein wirksamer Beschluss gefasst worden. Folglich könne auch der positive Beschlussfeststellungsantrag des Minderheitsgesellschafters keinen Erfolg haben. Nichts anderes gelte im Hinblick auf die Kündigung des Anstellungsverhältnisses, da es auch insoweit an einem wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB fehle. Liegt kein wichtiger Grund im Sinne von § 38 Abs. 2 GmbH vor, so komme auch die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB nicht in Betracht.

Die Wirksamkeit des Ausschlusses des Minderheitsgesellschafters bejaht das Gericht und stellt insoweit heraus, dass die Störung des Vertrauensverhältnisses den Ausschluss eines Gesellschafters rechtfertigen könne. Besonders in der personalistisch strukturierten Zweipersonen-Gesellschaft sei das wechselseitige Vertrauen von erheblicher Bedeutung. Gleichwohl seien aber die Gesamtumstände zu würdigen und auch zu berücksichtigen, inwieweit in der Person des ausschließenden Gesellschafters gleichfalls ein die Ausschließung tragender wichtiger Grund begründet ist. Liege ein solcher nicht vor, könne ein Gesellschafter trotz eigener (geringfügiger) Pflichtverletzungen den anderen Gesellschafter aus wichtigem Grund ausschließen.

Alles in allem stärkt die Entscheidung die Position des Gesellschafter-Geschäftsführers, der im Falle einer mehr operativen Tätigkeit stets Gefahr läuft, pflichtwidrig zu handeln. Durch die Bewertung des Gerichts wird der Gesellschafter-Geschäftsführer zum einen vor beliebigen Abberufungen geschützt. Zum anderen begibt er sich trotz eigener (geringer) Pflichtverletzungen nicht automatisch der Möglichkeit des Ausschlusses des anderen Gesellschafters aus wichtigem Grund. Kritisch ist jedoch anzumerken, dass das Gericht die Pflichtverletzungen des Gesellschafter-Geschäftsführers wohl nur für sich genommen und nicht insgesamt betrachtet hat. Denn auch viele geringfügige Pflichtverletzungen können frei nach dem Motto „steter Tropfen höhlt den Stein“ kumulativ einen gewichtigen Grund bilden (vgl. BGH NJW-RR 1988, 352 f.).

Autoren: Prof. Dr. Jörg Rodewald, Sepp Wohlfarter, Berlin

Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
28. November 2013	Gesellschaftsrechtsfrühstück 2013 Aktuelle Fragen zu Manager- und Aufsichtsratshaftung sowie zur D&O-Versicherung	Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Dresden
14. Januar 2014	Rechte und Pflichten des GmbH-Geschäftsführers	WSF Seminare München
15. Januar 2014	Der GmbH-Geschäftsführer im Konzern	WSF Seminare München

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Aktuelle Veröffentlichungen

Titel	Datum	Beschreibung	Autor
Kommentierung der Bestimmungen der §§ 122a - 122l UmwG (grenzüberschreitende Verschmelzung)	11 2013	in: Kommentar „Gesellschaftsrecht“, hrsg. von Martin Henssler und Lutz Strohn, 2. Auflage, Verlag C.H. Beck	Prof. Dr. Notker Polley
Abschnitt zur Arbeit von Ausschüssen des Aufsichtsrats	10 2013	in: Schenck, Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder, 4. Auflage 2013, Verlag Franz Vahlen / Verlag C.H. Beck	Stephan Gittermann
Der Beschlussvorschlag des Aktionärs an die Hauptversammlung für Wahlen zum Aufsichtsrat kraft Verlangens nach § 122 Abs. 1 oder 2 AktG - Inhalt und Grenzen	10 2013	in: AG 2013, 704 ff.	Dr. Jörgen Tielmann, LL.M. (Manchester)
Die Familienverbrauchsstiftung	10 2013	in: NJW 2013, 2934 ff.	Dr. Jörgen Tielmann, LL.M. (Manchester)
Beteiligungsvertrag mit einem Private-Equity-Investor	08 2013	in: Unternehmeredition Private Equity/ M&A 2013	Dr. Andreas Kloyer Thomas Krempf
Der GmbH-Konzern	08 2013	in: GmbH-Handbuch, Abschnitt 12, Centrale für GmbH Dr. Otto Schmidt, Köln, 145. Lieferung, August 2013	Prof. Dr. Jörg Rodewald

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0
Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Dr. Volker Schulenburg, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gänsemarkt 45,
20354 Hamburg, Telefon +49 40 18067 24687
volker.schulenburg@luther-lawfirm.com

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Gesellschaftsrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.com

Auf den Punkt. Luther.

